



Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Gliederung

1. Allgemeines zur Verordnung
 - a. Gegenstand (Art. 1)
 - b. Anwendungsbereich (Art. 2)**
 - c. Grenzüberschreitende Rechtssachen (Art. 3)
 - d. Europäisches Mahnverfahren (Art. 4)**
 - e. Begriffsbestimmungen (Art. 5)
 - f. Zuständigkeit (Art. 6)**

2. Antragstellung
 - a. Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 7; Form A)**
 - b. Vervollständigung und Berichtigung des Antrags (Art. 9; Form B)

Gliederung

3. Handlungen des Gerichts

- a. Prüfung des Antrags (Art. 8)
- b. Änderung des Antrags (Art. 10; Form C)
- c. Zurückweisung des Antrags (Art. 11; Form D)
- d. Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 12; Form E)**
- e. Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 13-15)**

4. Einspruch

- a. Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl (Art. 16; Form F)
- b. Wirkungen der Einlegung des Einspruchs (Art. 17)**

Gliederung

5. Vollstreckung

- a. **Vollstreckbarkeit (Art. 18; Form G)**
- b. Abschaffung des Exequaturverfahrens (Art. 19)
- c. Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 20)
- d. **Vollstreckung (Art. 21-23)**

6. Weiteres

- a. Rechtliche Vertretung (Art. 24)
- b. **Gerichtsgebühren (Art. 25)**
- c. **Verhältnis zum nationalen Prozessrecht (Art. 26)**
- d. Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (Art. 27)

Gliederung

- e. Informationen zu den Zustellungskosten und zur Vollstreckung (Art. 28)
- f. Angaben zu den zuständigen Gerichten, den Überprüfungsverfahren, den Kommunikationsmitteln und den Sprachen (Art. 29)
- g. Änderung der Anhänge (Art. 30)
- h. Ausschuss (Art. 31)
- i. Überprüfung (Art. 32)
- j. Inkrafttreten (Art. 33)

Fallstudien

- Von den teilnehmenden Universitäten wurden im Laufe des Projekts Fallstudien zu den einzelnen Artikeln der EuMVVO entworfen
- Diese sollen etwaige Konstellationen von Sachverhalten darstellen oder aufgreifen, die die praktische Umsetzung der Verordnung erleichtern sollen
- Für dieses Seminar wurde ein Teil dieser Studien aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt um zum besseren Verständnis beizutragen
- Diese Fallstudien wurden an den entsprechenden Stellen in die Präsentation ergänzt, um den Bezug zur Theorie deutlich zu machen

1. Allgemeines zur Verordnung

- Begriffsbestimmung

Verordnung (EG) Nr. 1869/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

EOPP: **E**uropean **O**rders on **P**ayment **P**rocedures

=

EuMVVO: **E**uropäische **M**ahn**v**erfahren**s**ver**o**rdnung

1. Allgemeines zur Verordnung

a. Gegenstand (Art. 1)

- **Ziel** der VO = Forderungen, die der Schuldner wahrscheinlich nicht bestreiten wird, **einfach, schnell und kostengünstig** einzutreiben

- VO **regelt** die

**Anerkennung und Vollstreckung
Europäischer Zahlungsbefehle in einem
anderen Mitgliedstaat**

≠ Anerkennung und Vollstreckung von Mahnbescheiden, die im nationalen Mahnverfahren ergangen sind

**Einstufiges
Verfahren !**

→ einziger Rechtsbehelf ist der **Einspruch**

1. Allgemeines zur Verordnung

a. Gegenstand (Art. 1)

Artikel 1 Gegenstand

(1) Diese Verordnung hat Folgendes zum Ziel:

- a) Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen und Verringerung der Verfahrenskosten durch Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, und
- b) Ermöglichung des freien Verkehrs Europäischer Zahlungsbefehle in den Mitgliedstaaten durch Festlegung von Mindestvorschriften, bei deren Einhaltung die Zwischenverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat, die bisher für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlich waren, entfallen.

(2) Diese Verordnung stellt es dem Antragsteller frei, eine Forderung im Sinne von Artikel 4 im Wege eines anderen Verfahrens nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder nach Gemeinschaftsrecht durchzusetzen.

1. Allgemeines zur Verordnung

- Tritt fakultativ **neben** bestehende **nationale Mahnverfahren**, als auch neben die übrigen speziellen Verfahren im europäischen Zivilprozessrecht zur grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung
 - **Gläubiger hat Wahl**, jedoch mangels Rechtsschutzbedürfnisses keine 2 Parallelverfahren

Prozesstaktische Überlegung: ist Auslandsvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat wahrscheinlich?

→ Dann führt Antrag nach EuMVVO schneller zum Ziel

1. Allgemeines zur Verordnung

b. Anwendungsbereich (Art. 2)

Artikel 2 Anwendungsbereich

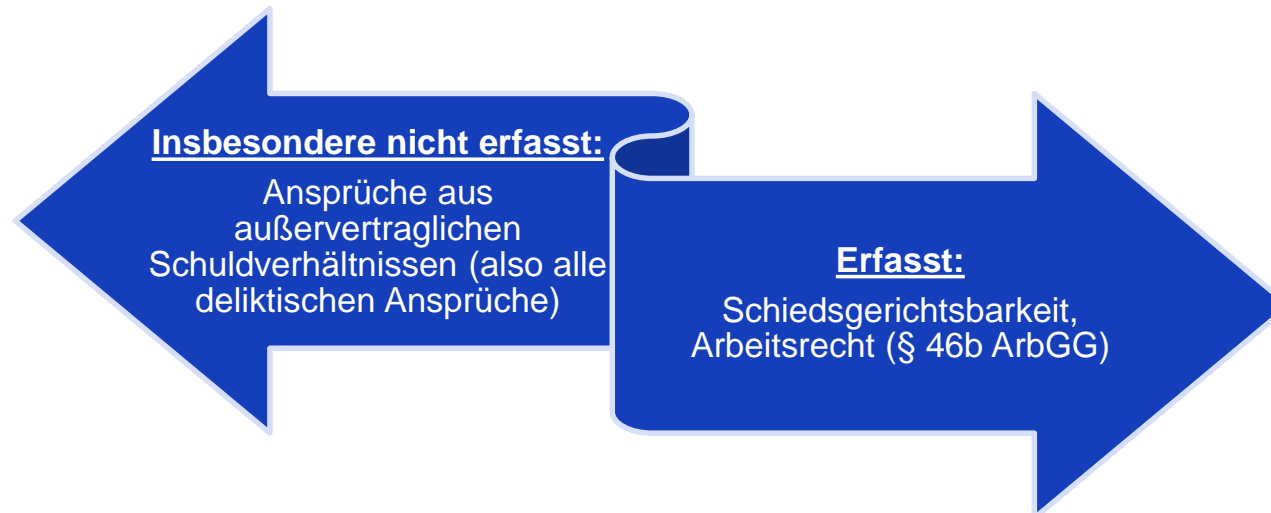
- (1) Diese Verordnung ist in grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta jure imperii“).
- (2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf
 - a) die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,
 - b) Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
 - c) die soziale Sicherheit,
 - d) Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit
 - i) diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind,
oder
 - ii) diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.
- (3) In dieser Verordnung bedeutet der Begriff „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

1. Allgemeines zur Verordnung

b. Anwendungsbereich (Art. 2)

Sachlicher Anwendungsbereich:

- auf **Geldforderungen** beschränkt
- nur für **Zivil- und Handelssachen** (auf Art der Gerichtsbarkeit kommt es nicht an)
- im Übrigen sachlicher Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-VO, wobei sich die Bereichsausnahmen (Abs. 2) unterscheiden



1. Allgemeines zur Verordnung

Räumlicher Anwendungsbereich:

auf **grenzüberschreitende Rechtssachen** beschränkt

- Definition in Art. 3 EuMVVO

Sonderrolle Dänemark: nimmt nicht an EuMVVO teil

- EuMVVO nicht bindend für Dänemark und nicht anwendbar
- Damit sind auch **Titel**, die in anderen Mitgliedstaaten nach dem Europäischen Mahnverfahren ergangen sind, in Dänemark **nicht** nach Art. 18 ff. EuMVVO **vollstreckbar**. Die Vollstreckung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der Brüssel-Ia-VO.
- Sonderrolle ergibt sich aus Art. 1, 2 Dänemark-Prot.
→ Art. 2 Abs. 3 EuMVVO somit rein deklaratorisch

UK + Irland: EuMVVO gilt jedenfalls bis Ende der Übergangsfrist

1. Allgemeines zur Verordnung

c. Grenzüberschreitende Rechtssachen (Art. 3)

Artikel 3 Grenzüberschreitende Rechtssache

- (1) Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.
- (2) Der Wohnsitz wird nach den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt.
- (3) Der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls nach dieser Verordnung eingereicht wird.

1. Allgemeines zur Verordnung

c. Grenzüberschreitende Rechtssachen (Art. 3)

- VO gilt nur in grenzüberstreitenden Rechtssachen:

Artikel 3 Grenzüberschreitende Rechtssache

- (1) Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat.
- (2) (...)

- Parteien = Antragsteller und Antragsgegner
- Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 62, 63 Brüssel-Ia-VO
- Gewöhnlicher Aufenthalt ist europarechtlich autonom zu definieren

1. Allgemeines zur Verordnung

- Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass** eines Europäischen Zahlungsbefehls
- ≠ Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach Art. 6 EuMVVO
- Nur „echte“ grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten erfasst:
 - demnach gilt die EuMVVO nicht, wenn sich nur das mögliche Vollstreckungsobjekt in einem anderen Mitgliedstaat befindet
 - Sonderkonstellation bei Anknüpfung an Wohnsitz/ gewöhnlichen Aufenthalt
 - Kann durch Abtretung der Forderung an ausländisches (Konzern-) Unternehmen begründet werden

1. Allgemeines zur Verordnung

d. Europäisches Mahnverfahren (Art. 4)

Artikel 4 Europäisches Mahnverfahren

Das Europäische Mahnverfahren gilt für die Beitreibung bezifferter Geldforderungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls fällig sind.

- Vorschrift = eine Art Definition und (ergänzende) Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs
- Beschränkt den durch Art. 2 geöffneten Anwendungsbereich auf: **bezifferte Geldforderungen**, die im Zeitpunkt der Einreichung des Antrags **fällig** sind
 - Sodass Beschränkung auf Leistungsklagen

1. Allgemeines zur Verordnung

Bezifferung

- Gesamtwert der Hauptforderung (ohne Zinsen und Kosten) muss unter Nr. 6 im Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Formblatt A) eingetragen werden
 - **Keine** betragsmäßige **Obergrenze**
 - Bezifferung in **jeder Währung** (auch in der eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates); Umrechnung bleibt dem Vollstreckungsmitgliedstaats überlassen

1. Allgemeines zur Verordnung

- **(P)** Schmerzensgeld
 - Stellung der Höhe des Schmerzensgeldantrags in das billige Ermessen des Gerichts (wie im deutschen Recht üblich), **unstatthaft**, weil unbeziffert
 - Beziffert der Antragsteller die Höhe seines immateriellen Schadens, ist der Anwendungsbereich der EuMVVO aber grundsätzlich eröffnet
- Rechtsfolge bei fehlender Bezifferung:
 - Antrag ist gem. Art. 11 Abs. 1 lit. a als unbegründet zurückzuweisen

1. Allgemeines zur Verordnung

Fälligkeit

- **Maßgeblicher Zeitpunkt:** Einreichung Antrags
- Wegen des eindeutigen Wortlauts von Art. 4 bleibt der Antrag unbegründet, wenn der bei Antragseinreichung nicht fällige Anspruch bis zur Entscheidung des Gerichts fällig geworden ist
- Begriff ist europäisch autonom auszulegen: umfasst nach hM die **Einrededefreiheit**
 - Zug-um-Zug Leistungen, bei denen die Gegenleistung noch nicht erbracht ist, sind daher nicht fällig

1. Allgemeines zur Verordnung

- Rechtsfolge bei fehlender Fälligkeit:
 - Antragsformular (Formblatt A) enthält keine Eintragungsmöglichkeit zur Fälligkeit bzw. dem Nichtbestehen einer Zug-um-Zug Einrede
 - Kann nicht vom Gläubiger verlangt werden, dass er selbst dazu Angaben macht
 - Gericht hat zu prüfen, ob sich aus dem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ergibt, dass der geltend gemachte Anspruch nicht fällig ist → Ist dies der Fall, ist der Antrag nach Art. 11 Abs. 1 lit. a als unbegründet zurückzuweisen

1. Allgemeines zur Verordnung

e. Begriffsbestimmungen (Art. 5)

- Weitere Begriffsbestimmungen in anderen Vorschriften

Artikel 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

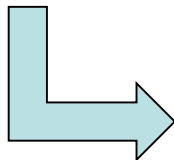
1. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem ein Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wird,
2. „Vollstreckungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung eines Europäischen Zahlungsbefehls betrieben wird,
3. „Gericht“ alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für einen Europäischen Zahlungsbefehl oder jede andere damit zusammenhängende Angelegenheit zuständig sind,
4. „Ursprungsgericht“ das Gericht, das einen Europäischen Zahlungsbefehl erlässt.

1. Allgemeines zur Verordnung

f. Zuständigkeit (Art. 6)

Artikel 6 Zuständigkeit

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung wird die Zuständigkeit nach den hierfür geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts bestimmt, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.
- (2) Betrifft die Forderung jedoch einen Vertrag, den eine Person, der Verbraucher, zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann, und ist der Verbraucher Antragsgegner, so sind nur die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in welchem der Antragsgegner seinen Wohnsitz im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 hat.



VO 44/2001 durch Art. 80 Brüssel-Ia-VO außer Kraft und Verweis auf
Brüssel-Ia-VO

1. Allgemeines zur Verordnung

f. Zuständigkeit (Art. 6)

- Regelt internationale Zuständigkeit
- Beruft Brüssel-Ia-VO zur Anwendung:

Grds.: Art. 4 ff. Brüssel-Ia-VO

Ausn.: Art. 6 Abs. 2
einseitiger ausschließlicher
Gerichtsstand für Anträge gegen
Verbraucher im Wohnsitzmitgliedstaat
des Verbrauchers

- Örtliche und sachliche Zuständigkeit bestimmt sich hingegen nach nationalem Recht
 - In Deutschland ist das AG Berlin-Wedding zentral für alle Europäischen Mahnverfahren zuständig, § 1087 ZPO
- Funktionell ist in erster Linie der Rechtspfleger zuständig

Artikel 6 - Zuständigkeit

Sachverhalt:

Herr Huber, deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in München, schloss einen Vertrag mit Frau Müller, ebenfalls deutsche Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Graz (Österreich), die dort eine Anwaltskanzlei besitzt. Dem Vertrag zufolge ist Frau Müller verpflichtet, € 150.000 für eine moderne Designerküche für ihre Kanzlei zu zahlen. Herr Huber liefert die Küche nach Graz, aber Frau Müller zahlt nicht. Daher will Herr Huber einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen Frau Müller stellen.

Artikel 6 - Zuständigkeit

Welches Gericht ist für seinen Antrag international zuständig?

- **Art. 6 Abs. 1 EuMVVO:** Zuständigkeit bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insb. der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (jetzt: Verordnung 1215/2012)
- Daher sind Artikel 7(1) Nr. 1 lit. a und b der Verordnung Nr. 1215/2012 relevant: Eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, kann in anderen Mitgliedstaaten in Vertragssachen vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die betreffende Verpflichtung erfüllt worden ist.
- Da die Erfüllung der Verpflichtung in Graz (Österreich) erfolgt ist, sind die **österreichischen Gerichte** international zuständig.

2. Antragstellung

a. Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 7; Form A)

Artikel 7 Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

- (1) Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist unter Verwendung des Formblatts A gemäß Anhang I zu stellen.
- (2) Der Antrag muss Folgendes beinhalten:
 - a) die Namen und Anschriften der Verfahrensbeteiligten und gegebenenfalls ihrer Vertreter sowie des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wird;
 - b) die Höhe der Forderung einschließlich der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten;
 - c) bei Geltendmachung von Zinsen der Zinssatz und der Zeitraum, für den Zinsen verlangt werden, es sei denn, gesetzliche Zinsen werden nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats automatisch zur Hauptforderung hinzugerechnet;
 - d) den Streitgegenstand einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts, der der Hauptforderung und gegebenenfalls der Zinsforderung zugrunde liegt;
 - e) eine Bezeichnung der Beweise, die zur Begründung der Forderung herangezogen werden;
 - f) die Gründe für die Zuständigkeit,
und
 - g) den grenzüberschreitenden Charakter der Rechtssache im Sinne von Artikel 3.

2. Antragstellung

a. Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 7; Form A)

Artikel 7 Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

- (3) In dem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat, und anerkennt, dass jede vorsätzliche falsche Auskunft angemessene Sanktionen nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats nach sich ziehen kann.
- (4) Der Antragsteller kann in einer Anlage zu dem Antrag dem Gericht gegenüber erklären, dass er die Überleitung in ein ordentliches Verfahren im Sinne des Artikels 17 für den Fall ablehnt, dass der Antragsgegner Einspruch einlegt. Dies hindert den Antragsteller nicht daran, das Gericht zu einem späteren Zeitpunkt, in jedem Fall aber vor Erlass des Zahlungsbefehls, hierüber zu informieren.
- (5) Die Einreichung des Antrags erfolgt in Papierform oder durch andere - auch elektronische - Kommunikationsmittel, die im Ursprungsmitgliedstaat zulässig sind und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen.
- (6) Der Antrag ist vom Antragsteller oder gegebenenfalls von seinem Vertreter zu unterzeichnen. Wird der Antrag gemäß Absatz 5 auf elektronischem Weg eingereicht, so ist er nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (1) zu unterzeichnen. Diese Signatur wird im Ursprungsmitgliedstaat anerkannt, ohne dass weitere Bedingungen festgelegt werden können.

Eine solche elektronische Signatur ist jedoch nicht erforderlich, wenn und insoweit es bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats ein alternatives elektronisches Kommunikationssystem gibt, das einer bestimmten Gruppe von vorab registrierten und authentifizierten Nutzern zur Verfügung steht und die sichere Identifizierung dieser Nutzer ermöglicht. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über derartige Kommunikationssysteme.

2. Antragstellung

a. Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 7; Form A)

- Voraussetzungen für wirksame Stellung Antrags
- Gläubiger muss für den Antrag für Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls „Formblatt A“ benutzen

Formularzwang !

- Soll automatisierte Bearbeitung des Verfahrens ermöglichen
- **Beweismittel** sind zu benennen, aber nicht vorzulegen

2. Antragstellung

a. Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 7; Form A)

ANHANG I

Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls Formblatt A	Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	
---	---	--

Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis dieses Formblatts zuerst die Leitlinien auf der letzten Seite!

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

1. Gericht			Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen)	
Gericht Straße, Hausnummer oder Postfach PLZ Ort Land			Eingang beim Gericht	

2. Parteien und ihre Vertreter					
Codes:	01 Antragsteller 02 Antragsgegner	03 Vertreter * des Antragstellers 04 Vertreter * des Antragsgegners	05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers ** 06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschrift		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschrift		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschrift		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer	
	Anschrift		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		

* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ

Artikel 6 und 7 – Verbraucher

Sachverhalt:

María, eine spanische Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Zamora, erklärt sich bereit, ihren Audi A4 an Manuel, einen portugiesischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Porto, zu verkaufen. Sie einigen sich vor Ort auf einen Preis (3500 €) und unterzeichnen im August 2018 in Lissabon einen Kaufvertrag für das Auto, woraufhin María das Fahrzeug an Manuel übergibt und Manuel eine erste Rate des vereinbarten Kaufpreises (2000 €) zahlt, mit der Verpflichtung, den Rest (1500 €) im Dezember desselben Jahres zu bezahlen. Manuel zahlt jedoch nicht.

Nach mehreren Zahlungsaufforderungen für den ausstehenden Betrag beschließt María, beim erstinstanzlichen Gericht in Zamora einen europäischen Zahlungsbefehl zu beantragen, unter Angabe der Adresse von Manuels Eltern in Lissabon, wo Manuel nach ihrer Kenntnis zu diesem Zeitpunkt lebt. Das Gericht stellt einen Zahlungsbefehl in Manuels Namen ohne Empfangsbestätigung aus.

Artikel 6 und 7 – Verbraucher

Frage 1: *Welches Gericht ist für die Entscheidung des Falles zuständig?*

- Die Gerichtsstandsklausel in Artikel 6(2) EuMVVO schützt den verklagten Verbraucher, indem sie die Zuständigkeit den Gerichten des Mitgliedstaates seines Wohnorts zuweist
- Aber: María ist keine Gewerbetreibende, sodass es sich um **keinen Verbrauchervertrag** handelt und Artikel 6(2) EuMVVO nicht zur Anwendung kommt
- Nach **Artikel 7(1)(a) EuGVVO** liegt in Zivil- und Handelssachen die örtliche Zuständigkeit am Lieferort, also in Lissabon

2. Antragstellung

b. Vervollständigung und Berichtigung des Antrags (Art. 9; Form B)

Artikel 9 Vervollständigung und Berichtigung des Antrags

- (1) Das Gericht räumt dem Antragsteller die Möglichkeit ein, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, wenn die in Artikel 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Forderung nicht offensichtlich unbegründet oder der Antrag unzulässig ist. Das Gericht verwendet dazu das Formblatt B gemäß Anhang II.
- (2) Fordert das Gericht den Antragsteller auf, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen, so legt es dafür eine Frist fest, die ihm den Umständen nach angemessen erscheint. Das Gericht kann diese Frist nach eigenem Ermessen verlängern.

2. Antragstellung

b. Vervollständigung und Berichtigung des Antrags (Art. 9; Form B)

Dient:

1. Kostenersparnis → wiederholte Anträge werden vermieden
 2. Rechtlichem Gehör Antragstellers
- Voraussetzung: Angaben iSd Art. 7 nicht bzw. unzutreffend angegeben
 - Sonstige Angabenfehler führen zur Zurückweisung des Antrags gem. Art. 11
 - Vorherige Anhörung des Antragstellers erfolgt nicht

2. Antragstellung

b. Vervollständigung und Berichtigung des Antrags (Art. 9; Form B)

ANHANG II

Aufforderung zur Vervollständigung und/oder Berichtigung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

Formblatt B Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

1. Gericht			Aktenzeichen	
Gericht			Ort	
Anschrift			Datum (Tag/Monat/Jahr)	
PLZ	Ort	Land	Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter

Codes: 01 Antragsteller 03 Vertreter * des Antragstellers 05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner 04 Vertreter * des Antragsgegners 06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **

Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation				(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation				(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation				(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation				(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***		

* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ

3. Handlungen des Gerichts

a. Prüfung des Antrags (Art. 8)

Artikel 8 Prüfung des Antrags

Das mit einem Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls befasste Gericht prüft so bald wie möglich anhand des Antragsformulars, ob die in den Artikeln 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Forderung begründet erscheint. Diese Prüfung kann im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen.

b. Änderung des Antrags (Art. 10; Form C)

Artikel 10 Änderung des Antrags

- (1) Sind die in Artikel 8 genannten Voraussetzungen nur für einen Teil der Forderung erfüllt, so unterrichtet das Gericht den Antragsteller hiervon unter Verwendung des Formblatts C gemäß Anhang III. Der Antragsteller wird aufgefordert, den Europäischen Zahlungsbefehl über den von dem Gericht angegebenen Betrag anzunehmen oder abzulehnen; er wird zugleich über die Folgen seiner Entscheidung belehrt. Die Antwort des Antragstellers erfolgt durch Rücksendung des von dem Gericht übermittelten Formblatts C innerhalb der von dem Gericht gemäß Artikel 9 Absatz 2 festgelegten Frist.
- (2) Nimmt der Antragsteller den Vorschlag des Gerichts an, so erlässt das Gericht gemäß Artikel 12 einen Europäischen Zahlungsbefehl für den Teil der Forderung, dem der Antragsteller zugestimmt hat. Die Folgen hinsichtlich des verbleibenden Teils der ursprünglichen Forderung unterliegen nationalem Recht.
- (3) Antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der von dem Gericht festgelegten Frist oder lehnt er den Vorschlag des Gerichts ab, so weist das Gericht den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls insgesamt zurück.

3. Handlungen des Gerichts

a. Prüfung des Antrags (Art. 8)

- Gericht prüft, ob formale Anforderungen (Angaben im Antrag) erfüllt
- Individuelle Schlüssigkeitsprüfung findet nicht statt

b. Änderung des Antrags (Art. 10; Form C)

Ausgangspunkt: Voraussetzungen für Erlass liegen nur für einen **Teil** der Forderung vor



Gericht unterrichtet Antragsteller hierüber mit Formblatt C und setzt Frist



Antragsteller kann Vorschlag Gerichts annehmen oder ablehnen innerhalb Frist



Nimmt Antragsteller **an**: Erlass
Zahlungsbefehl über Teil der Forderung

Lehnt Antragsteller **ab**:
weist Gericht Antrag insgesamt zurück

2. Antragstellung

b. Änderung des Antrags (Art. 10; Form C)

ANHANG III

Vorschlag an den Antragsteller zur Änderung seines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

Formblatt C Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

1. Gericht			Aktenzeichen	
Gericht			Ort	
Anschrift			Datum (Tag/Monat/Jahr)	
PLZ	Ort	Land	Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter * des Antragstellers		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter * des Antragsgegners		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***		Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***		Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***		Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***		Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	

* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ

3. Handlungen des Gerichts

c. Zurückweisung des Antrags (Art. 11; Form D)

- Gericht benutzt Formblatt D für Zurückweisung
 - Gericht muss Gründe nennen
- Entscheidung ist unanfechtbar, entfaltet jedoch keine Rechtskraftwirkung

ANHANG IV

Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

Formblatt D Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter			
Codes:	01 Antragsteller 02 Antragsgegner	03 Vertreter des Antragstellers * 04 Vertreter des Antragsgegners *	05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers ** 06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***	

* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ

3. Handlungen des Gerichts

d. Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 12; Form E)

- Sind gesetzliche Voraussetzungen erfüllt,
wird Zahlungsbefehl erlassen
- Gericht benutzt Formblatt E: enthält Angaben
zum Gericht, Verfahrensbeteiligten und
geltend gemachten Forderung
(in Amtssprache des
Ursprungsmitgliedstaates)

ANHANG V

Europäischer Zahlungsbefehl	
Formblatt E Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	

1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	

* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ

3. Handlungen des Gerichts

- Enthält **Rechtsbehelfsbelehrung** für Antragsgegner (Abs. 3, 4): Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs
- **Zustellung**: nach **nationalen** Regeln (Abs. 5)
 - § 1089 I ZPO
 - Aber: **Mindestanforderungen** in **Art. 13-15**
- Rechtsfolge:
 - Zustellung des Europäischen Mahnbescheids hat verjährungshemmende Wirkung gem. **§ 204 I Nr. 3 BGB**
 - **§ 167 ZPO** verlagert Eintritt der Verjährungshemmung zeitlich auf Zeitpunkt der Antragstellung
 - Dadurch wird eine vom Antragsteller nicht zu vertretende Belastung mit Risiken des Zustellungsverfahrens ausgeschlossen
 - Rechtshängigkeit, § 1090 III ZPO
 - Rechtshängigkeit in anderen Mitgliedstaaten bestimmt sich nach nationalen Vorschriften

3. Handlungen des Gerichts

e. Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls (Art. 13-15)

- Knüpfen an Art. 12 Abs. 5 an
- Regeln Mindeststandards der Zustellung
 - Art. 13: Zustellung mit Nachweis des Empfangs
 - Art. 14: Zustellung ohne Nachweis des Empfangs
 - Art. 15: Zustellung an Vertreter des Antragsgegners

Zustellung im Inland	Zustellung im Ausland
gem. § 1089 I gelten die §§ 166 ff. ZPO mit Ausn. der §§ 185-188 ZPO	grenzüberschreitende Zustellung nach EuZustVO, Vgl. § 183 ZPO

3. Handlungen des Gerichts

- Zuzustellen ist:
 - Zahlungsbefehl
 - Abschrift des Antragsformulars, Art 2 II
 - Abschrift des Formularblatts F

- Zustellungsformen:
 - Persönlich
 - Postalisch
 - Elektronisch

ANHANG VI

Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl	
Formblatt F Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	

1. Gericht	Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen)					
Gericht	Eingang beim Gericht					
Anschrift						
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">PLZ</td> <td style="width: 33%;">Ort</td> <td style="width: 33%;">Land</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		PLZ	Ort	Land		
PLZ	Ort	Land				

2. Parteien und ihre Vertreter			
Codes:	01 Antragsteller	03 Vertreter * des Antragstellers	05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
	02 Antragsgegner	04 Vertreter * des Antragsgegners	06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift	PLZ	Ort Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***	
* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ			

3. Handlungen des Gerichts

- Trotz Einhaltung der europäischen Mindestanforderungen, können Zustellungsmängel aus dem nationalen Recht der Wirksamkeit des Zahlungsbefehls schaden
- Unwirksame Zustellung setzt Einspruchsfrist nicht in Gang und steht somit der Vollstreckbarerklärung des Zahlungsbefehls gem. Art 18 Abs. 1 entgegen
- Zeigt sich Zustellungsfehler erst **nach** Vollstreckbarerklärung: Rechtsbehelf (mit Folge: Ungültigkeit der Vollstreckbarerklärung)?
 - EuMVVO enthält keine Regelung
 - Art. 26: nach nationalen Vorschriften zu bestimmen
 - **§ 1092 a ZPO**: Rechtsbehelf bei Nichtzustellung oder bei nicht ordnungsgem. Zustellung des Europäischen Zustellungsbefehls

Artikel 15 – Zustellung an einen Vertreter

Sachverhalt:

Unter Verwendung des Formblatts A der EuMVVO beantragt A, der in Italien wohnhaft ist, vor einem italienischen Gericht den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen B, der seinen Wohnsitz/seinen Sitz in Frankreich hat. Das zuständige italienische Gericht erteilt den Europäischen Zahlungsbefehl gegen B mittels des Formblatts E.

Da es in Italien der ersuchenden Partei obliegt, der anderen Partei gerichtliche Schriftstücke zuzustellen, stellt A die Formblätter A und E an den B zu.

Artikel 15 – Zustellung an einen Vertreter

Szenario 1: B ist eine natürliche Person. Die Schriftstücke werden dem Partner von B persönlich an dem Ort zugestellt, an dem B seinen Wohnsitz hat.

Ist die Zustellung wirksam?

- Ja
- vorausgesetzt, dass die Erfordernisse der Art. 14(3) EuMVVO erfüllt sind:
siehe Art. 14(1)(b) und 14(3) EuMVVO

Artikel 15 – Zustellung an einen Vertreter

Szenario 2: B ist eine juristische Person. Die Schriftstücke werden per Standardpost an die Adresse von B an ihrem offiziellen Sitz geschickt.

Ist die Zustellung wirksam?

- Nein
- Siehe Art. 14(1)(e) EuMVVO: ohne Nachweis kann nur wirksam zugestellt werden, wenn sich die Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat befindet

Artikel 15 – Zustellung an einen Vertreter

Szenario 3: B ist eine juristische Person. Die Schriftstücke werden der CEO von B persönlich zugestellt, aber die CEO verweigert die Zustellung.

Ist die Zustellung wirksam?

- Nein
- Siehe **Präambel Nr. 21 EuMVVO**: die persönliche Zustellung erfüllt nur dann die Anforderungen, „wenn diese Personen den Europäischen Zahlungsbefehl auch tatsächlich erhalten haben.“

4. Einspruch

a. Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl (Art. 16; Form F)

Artikel 16 Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl

- (1) Der Antragsgegner kann beim Ursprungsgericht Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts F gemäß Anhang VI einlegen, das dem Antragsgegner zusammen mit dem Europäischen Zahlungsbefehl zugestellt wird.
- (2) Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Antragsgegner versandt werden.
- (3) Der Antragsgegner gibt in dem Einspruch an, dass er die Forderung bestreitet, ohne dass er dafür eine Begründung liefern muss.
- (4) Der Einspruch ist in Papierform oder durch andere - auch elektronische - Kommunikationsmittel, die im Ursprungsmitgliedstaat zulässig sind und dem Ursprungsgericht zur Verfügung stehen, einzulegen.
- (5) Der Einspruch ist vom Antragsgegner oder gegebenenfalls von seinem Vertreter zu unterzeichnen. Wird der Einspruch gemäß Absatz 4 auf elektronischem Weg eingelegt, so ist er nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG zu unterzeichnen. Diese Signatur wird im Ursprungsmitgliedstaat anerkannt, ohne dass weitere Bedingungen festgelegt werden können. Eine solche elektronische Signatur ist jedoch nicht erforderlich, wenn und insoweit es bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats ein alternatives elektronisches Kommunikationssystem gibt, das einer bestimmten Gruppe von vorab registrierten und authentifizierten Nutzern zur Verfügung steht und die sichere Identifizierung dieser Nutzer ermöglicht. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über derartige Kommunikationssysteme.

4. Einspruch

a. Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl (Art. 16; Form F)

- Schuldner kann innerhalb von 30 Tagen beim Ursprungsgericht einlegen
 - Durch Verwendung Formblatt F oder elektronisch
 - Auf andere Weise eingereichter schriftlicher Einspruch: (+)
 - Maßgebend für Einhaltung der Frist ist: Zeitpunkt d. Versendung
 - Wiedereinsetzung bei schuldlos versäumter Frist ausgeschlossen, § 1092 IV ZPO
- Neben Einspruch kein weiterer regulärer Rechtsbehelf → da **einstufiges Verfahren!** → ≠ in Deutschland zweistufiges Verfahren (zunächst Widerspruch, § 694 ZPO, dann Einspruch, §§ 699 f. ZPO)

Artikel 16 – Einspruch

Sachverhalt:

Z, der seinen Wohnsitz/seinen Sitz in Frankreich hat, beantragte vor dem zuständigen deutschen Gericht den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in Höhe von 10.000 EUR gegen Y, wohnhaft in Hannover, Deutschland. Das Gericht in Deutschland gab dem Europäischen Mahnbescheid gegen Y statt und stellte das Formblatt E aus.

Das Gericht stellte Y die Formblätter A und E als Zahlungsbefehl zusammen mit dem Formblatt F, dem Einspruchsformblatt zum Europäischen Zahlungsbefehl, zu.

Artikel 16 – Einspruch

Szenario 1: Y legt gegen den Europäischen Zahlungsbefehl ohne Verwendung des Formblatts F Einspruch ein und nutzt ein formloses, an das Gericht gerichtetes Schreiben.

Ist dies ein wirksamer Einspruch gegen einen europäischen Zahlungsbefehl?

- Ja
- Gem. **Präambel Nr. 23 EuMVVO** kann der Antragsgegner den Einspruch in einer anderen schriftlichen Form einreichen, sofern er spezifisch genug ist

Artikel 16 – Einspruch

Szenario 2: Y legt Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl ein, allerdings richtet er ihn nur an Z.

Ist dies ein wirksamer Einspruch gegen einen europäischen Zahlungsbefehl?

- Nein
- **Nach deutschem Recht muss der Einspruch an das Gericht gesendet werden, das ihn an den Antragsteller weiterleitet**
- Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht Berlin Wedding, § 1087 ZPO
- In anderen Ländern kann dies anders sein, siehe Artikel 16(2) EuMVVO

4. Einspruch

b. Wirkungen der Einlegung des Einspruchs (Art. 17)

Artikel 17 Wirkungen der Einlegung eines Einspruchs

- (1) Wird innerhalb der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Frist Einspruch eingelegt, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in einem solchen Fall zu beenden. Hat der Antragsteller seine Forderung im Wege des Europäischen Mahnverfahrens geltend gemacht, so wird seine Stellung in nachfolgenden ordentlichen Zivilprozessen durch keine Maßnahme nach nationalem Recht präjudiziert.
- (2) Die Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren im Sinne des Absatzes 1 erfolgt nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.
- (3) Dem Antragsteller wird mitgeteilt, ob der Antragsgegner Einspruch eingelegt hat und ob das Verfahren als ordentlicher Zivilprozess weitergeführt wird.

4. Einspruch

b. Wirkungen der Einlegung des Einspruchs (Art. 17)

Bei **fristgerechter**
Einlegung durch Schuldner

Überführung Verfahrens in:

- Ein Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (EuGFVO) oder
- Ein **nationales Zivilverfahren**
 - Ausgestaltung der Weiterführung des Verfahrens erfolgt durch das Recht des Ursprungsmitgliedstaates
 - §§ 1090 f. ZPO

4. Einspruch

- Mahngericht fordert Antragsteller unter Fristsetzung auf, das für das streitige Verfahren zuständige Gericht zu benennen
 - Mahngericht gibt sodann an das Streitgericht ab
- **Rechtshängigkeit**, § 1090 III ZPO: mit Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls rechtshängig geworden, wenn sie nach Übersendung der Aufforderung und unter Berücksichtigung der dem Antragsteller zur Benennung des zuständigen Gerichts gesetzten Frist alsbald abgegeben wird
- Einspruch lässt volle Verfahrensgebühr für Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners entstehen

4. Einspruch

Beendigung des Verfahrens:

- Nach fristgerechter Einlegung Einspruchs durch Antragsgegner endet Europäisches Mahnverfahren gem. Abs. 1 S. 1 nur dann, **wenn** der **Antragsteller** dies ausdrücklich **beantragt**
- Gem. § 1090 Abs. 1 S. 5 ZPO, **wenn Antragsteller** gegenüber Mahngericht **nicht fristgerecht** das **Streitgericht bezeichnet**

Rechtskräftfähige Entscheidung über den Anspruch ergeht in diesem Fall nicht, sodass Antragsteller Anspruch erneut geltend machen kann

- **Kosten:** nicht geregelt, interessengerecht ist es, dass Antragsteller trägt, weil er Verfahren in Gang gesetzt hat und nach Einspruch beendet hat

4. Einspruch

c. Wirkungen der Einlegung des Einspruchs (Art. 17)

Bei **nicht** fristgerechter
Einlegung

- Europäische Zahlungsbefehl ist europaweit ohne Exequaturverfahren vollstreckbar, Art. 18 f. EuMVVO

Artikel 17 – Auswirkungen des Einspruchs

Sachverhalt: (Wie bei Artikel 16)

Z, der seinen Wohnsitz/seinen Sitz in Frankreich hat, beantragte vor dem zuständigen deutschen Gericht den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls in Höhe von 10.000 EUR gegen Y, wohnhaft in Hannover, Deutschland. Das Gericht in Deutschland gab dem Europäischen Mahnbescheid gegen Y statt und stellte das Formblatt E aus.

Das Gericht stellte Y die Formblätter A und E als Zahlungsbefehl zusammen mit dem Formblatt F, dem Widerspruchsformblatt zum Europäischen Zahlungsbefehl, zu. **Y legte wirksam Einspruch ein.**

Artikel 17 – Auswirkungen des Einspruchs

Szenario 1: Z, der Antragsteller, beantragte ausdrücklich, dass er die Weiterführung des Verfahrens wünscht und teilt dies durch ein einfaches schriftliches Schreiben dem Gericht mit.

Wird dieses Schreiben bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt werden?

- Ja
- Das Europäische Mahnverfahren sieht keine andere Form vor

Artikel 17 – Auswirkungen des Einspruchs

Szenario 2: Z, der Antragsteller, hat das Landgericht Berlin als das für das kontradiktorische Verfahren zuständige Gericht bestimmt.

Beginnt das kontradiktorische Verfahren vor dem Landgericht Berlin?

- Ja
- Nach Artikel 17(2) EuMVVO regelt das deutsche Recht die Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren
- Die **örtliche Zuständigkeit** kann begründet werden, wenn Y ohne Widerspruch in die Sachdiskussion eintritt und keine ausschließliche Zuständigkeit besteht, §§ 39, 40 II Nr. 2 ZPO
- Zusätzlich ist nach § 78 I ZPO eine Vertretung vor dem Landgericht erforderlich, so dass Y und Z durch einen Rechtsanwalt vertreten sein müssen

Artikel 17 – Auswirkungen des Einspruchs

Szenario 3: Z, der Antragsteller, hat das Amtsgericht Hannover als das für das kontradiktorische Verfahren zuständige Gericht bestimmt.

Beginnt das kontradiktorische Verfahren vor dem Amtsgericht Hannover?

- Nein
- Gemäß Artikel 17(2) EuMVVO regelt das deutsche Recht die Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren
- Zuständiges Gericht ist das Landgericht Hannover, § 13 ZPO, § 71 GVG
- Eine **materiellrechtliche Zuständigkeit** kann nicht durch eine Diskussion über die Begründetheit des Falles begründet werden
- Das Amtsgericht Hannover würde die Sache von Amts wegen an das Landgericht Hannover verweisen
- Zusätzlich sind Y und Z verpflichtet, sich vor einem Landgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, § 78 I ZPO

Artikel 17 – Auswirkungen des Einspruchs

Szenario 4: Z, der Antragsteller, hat das Amtsgericht Berlin Wedding als das für das kontradiktorische Verfahren zuständige Gericht bestimmt.

Beginnt das kontradiktorische Verfahren vor dem Amtsgericht Berlin Wedding?

- Nein
- Nach Artikel 17(2) EuMVVO regelt das deutsche Recht die Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren
- Da Z fälschlicherweise nicht nur die örtliche (Berlin statt Hannover), sondern auch die **sachliche** (Amtsgericht statt Landgericht) **Zuständigkeit** angegeben hat, würde das Amtsgericht Berlin Wedding die Sache von Amts wegen an das Landgericht Hannover verweisen
- Zusätzlich sind Y und Z verpflichtet, sich vor einem Amtsgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, § 78 I ZPO.

5. Vollstreckung

a. Vollstreckbarkeit (Art. 18; Form G)

Artikel 18 Vollstreckbarkeit

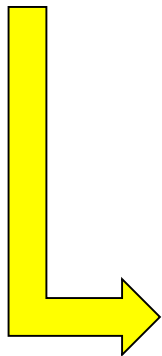
- (1) Wurde innerhalb der Frist des Artikels 16 Absatz 2 unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitraums für die Übermittlung kein Einspruch beim Ursprungsgericht eingelegt, so erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts G gemäß Anhang VII unverzüglich für vollstreckbar. Das Ursprungsgericht überprüft das Zustellungsdatum des Europäischen Zahlungsbefehls.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 richten sich die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung für die Vollstreckbarkeit nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats.
- (3) Das Gericht übersendet dem Antragsteller den vollstreckbaren Europäischen Zahlungsbefehl.

5. Vollstreckung

a. Vollstreckbarkeit (Art. 18; Form G)

Soweit:

- Schuldner Einspruch nicht fristgerecht einlegt
- Gericht Zustellungsdatum und Rechtmäßigkeit der Zustellung geprüft hat
- Weitere formelle Voraussetzungen der lex fori vorliegen
 - § 1093 ZPO: In Deutschland bedarf es **keiner Vollstreckungsklausel**



Europäischer Zahlungsbefehl
= vollstreckbare Ausfertigung iSv § 724 ZPO

Muss Ursprungsgericht (zust. ist Rpfl.) Zahlungsbefehl
unverzüglich und unter Verwendung von Formblatt G für
vollstreckbar erklären

5. Vollstreckung

a. Vollstreckbarkeit (Art. 18; Form G)

ANHANG VII

Vollstreckbarerklärung		
Formblatt G	Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens	

1. Gericht		
Gericht		
Anschrift		
PLZ	Ort	Land

Aktenzeichen	
Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Unterschrift und/oder Stempel	

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes: 01 Antragsteller		03 Vertreter des Antragstellers *		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers **
02 Antragsgegner		04 Vertreter des Antragsgegners *		06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***		Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***		Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***		Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer
	Anschrift		PLZ	Ort
	Telefon ***		Fax ***	E-Mail ***
	Beruf ***		Sonstige Angaben ***	

* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ

5. Vollstreckung

- Für Vollstreckbarerklärung für und gegen Rechtsnachfolger des Antragsgegners gelten §§ 727 ff. ZPO entsprechend

Nach
Vollstreckbarerklärung

- Europäische Zahlungsbefehl = EU-weit vollstreckbarer Titel
- Wird in allen Mitgliedstaaten anerkannt, Art. 19
- Entfaltet **Rechtskraft**, deren Umfang sich **nach** dem **nationalen Verfahrensrecht** richtet
 - Materielle: § 700 I ZPO
 - Formelle: kein ordentliches Rechtsmittel

Vollstreckbarerklärung ist endgültig!

5. Vollstreckung

b. Abschaffung des Exequaturverfahrens (Art. 19)

- Europäischer Zahlungsbefehl wird in allen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt
- Seine Anerkennung ist nicht anfechtbar

Es bedarf hierfür keiner Vollstreckbarerklärung im
Vollstreckungsmitgliedstaat (Exequatur)!

5. Vollstreckung

c. Überprüfung in Ausnahmefällen (Art. 20)

- Nach Ablauf Einspruchsfrist
- **Rechtsbehelf der Überprüfung**, um Antragsgegner vor gravierenden **Verletzungen in Verfahrensgrundrechten** zu schützen
 - § 1092 ZPO für im Inland erlassene Zahlungsbefehle
- Bsp.: Zustellung zur Unzeit (Abs. 1 lit. a) oder Vorliegen besonderer Umstände (Abs. 1 lit. b)
- Überleitung in das reguläre Zivilverfahren wie nach einem frist-gerechten Einspruch (Art 17) findet nicht statt
 - Verletzungen des rechtlichen Gehörs iSd Art 20 I werden nicht geheilt, sondern führen gem. Abs. 3 S. 2 zur Nichtigkeit des Zahlungsbefehls und damit zur Verfahrensbeendigung

5. Vollstreckung

d. Vollstreckung (Art. 21-23)

Art. 21

- Für Durchführung des Vollstreckungsverfahrens gilt nationales Recht, soweit Art. 21-23 nicht speziellere Regelungen vorsehen
- § 1093 ZPO: In Deutschland bedarf es **keiner Vollstreckungsklausel**
 - ansonsten gelten Voraussetzungen von § 750 ZPO
- Antragsteller hat eine Ausfertigung des Europäischen Zahlungsbefehls sowie der Vollstreckbarerklärung und ggf. eine Übersetzung (§ 1094 ZPO) vorzulegen
- Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung bzgl. Abs. 3

5. Vollstreckung

Art. 22

Artikel 22 Verweigerung der Vollstreckung

- (1) Auf Antrag des Antragsgegners wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert, wenn der Europäische Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl unvereinbar ist, die bzw. der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist, sofern
- a) die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist,
und
 - b) die frühere Entscheidung oder der frühere Zahlungsbefehl die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt,
und
 - c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht werden konnte.
- (2) Auf Antrag wird die Vollstreckung ebenfalls verweigert, sofern und insoweit der Antragsgegner den Betrag, der dem Antragsteller in einem Europäischen Zahlungsbefehl zuerkannt worden ist, an diesen entrichtet hat.
- (3) Ein Europäischer Zahlungsbefehl darf im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

5. Vollstreckung

Art. 22

- autonomer Rechtsbehelf gegen die Vollstreckung eines Europäischen Zahlungsbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat
 - Zuständigkeit und Verfahren nach § 1096 ZPO
- Dabei keine Nachprüfung in Sache

- Abs. 1: Unvereinbarkeit des Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl
 - Frühere Entscheidung muss im Vollstreckungsmitgliedstaat anerkennungsfähig sein und die Geltendmachung der Kollision muss im Ausgangsverfahren unmöglich gewesen sein
- Abs. 2: Einwand der Erfüllung
 - § 767 ZPO nicht zulässig, vgl. Art. 26 EuMVVO

Artikel 22 – Verweigerung der Vollstreckung

Sachverhalt:

Herr Grönlund, schwedischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Stockholm, ist Rechtsberater in seiner eigenen Firma (im Folgenden: Grönlund). Er bestellt er beim deutschen Hersteller Schmittil aus Nordrhein-Westfalen einige exklusive Büromöbel für sein Unternehmen. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 24 000 Euro, die nach der Lieferung zu zahlen sind. Die Möbel werden ordnungsgemäß geliefert. Herr Grönlund vergisst jedoch die deutsche Rechnung. Nach zwei Monaten reicht das deutsche Unternehmen bei einem Gericht in Düsseldorf einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ein. Das Gericht erlässt einen Europäischen Zahlungsbefehl.

Artikel 22 – Verweigerung der Vollstreckung

Szenario 1: Zum Zeitpunkt der Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls an Grönlund ist die Rechnung bereits bezahlt.

Kann der Europäische Zahlungsbefehl in Schweden noch gegen Grönlund vollstreckt werden?

- Die Vollstreckung eines Europäischen Zahlungsbefehls kann unter den Voraussetzungen des Artikels 22 EuMVVO verweigert werden
- **Artikel 22(2) EuMVVO:** die Vollstreckung kann auf Antrag des Antragsgegners vom zuständigen Gericht verweigert werden
- Der Verklagte muss diesbezüglich nach dem nationalen Recht vorgehen (wobei das zuständige Gericht nach Artikel 5(3) EuMVVO auch eine Vollstreckungsbehörde sein kann)

Artikel 22 – Verweigerung der Vollstreckung

Szenario 2: Grönlund hat ein Verfahren gegen das deutsche Unternehmen in Dänemark eingeleitet, um dort befindliches Vermögen zu sichern. Ein dänisches Gericht hat ein Feststellungsurteil erlassen, bevor das deutsche Unternehmen den Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls einreicht. Nach dem dänischen Urteil ist Grönlund nicht verpflichtet, die Rechnung an das deutsche Unternehmen zu zahlen.

Kann der Europäische Zahlungsbefehl in Schweden noch gegen Grönlund vollstreckt werden?

- **Artikel 22(1) EuMVVO:** die Vollstreckung kann auf Antrag des Antragsgegners vom zuständigen Gericht verweigert werden
- Dies geht nur, wenn der Europäische Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung (oder einem früheren Zahlungsbefehl) unvereinbar ist, die bzw. der in einem Mitgliedstaat oder Drittland (Dänemark) ergangen ist

Artikel 22 – Verweigerung der Vollstreckung

Voraussetzungen der Verweigerung der Vollstreckung nach Artikel 22(1) EuMVVO

- Gleicher Streitgegenstand und dieselben Personen
 - Wohl ähnliche Auslegung wie in Brüssel-Ia-VO: dieselben tatsächlichen Umstände, dieselben geltend gemachten Rechte
- Frühere Entscheidung erfüllt Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat
- Unvereinbarkeit konnte im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates nicht geltend gemacht werden
 - Wohl objektiv auszulegen

5. Vollstreckung

Art. 23

- Einstweilige Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung aus einem ausländischen Europäischen Zahlungsbefehl im Vollstreckungsmitgliedstaat während des Überprüfungsverfahrens nach Art. 20
- Gericht führt summarische Prüfung durch

Vollstreckungsschutz

- Voraussetzungen:
 - Europäischer Zahlungsbefehl der für vollstreckbar erklärt wurde
 - Antrag auf Aussetzung/ Beschränkung
 - Zuständigkeit:
 - Örtlich: AG als Vollstreckungsgericht gem. Abs. 1 S. 1, S. 2 iVm § 1084 I ZPO; §§ 802, 828 II ZPO
 - Funktionell: Richter, § 20 Nr. 7 RPfIG
 - Vgl. iÜ § 1096 I 2 ZPO

6. Weiteres

a. Rechtliche Vertretung (Art. 24)

Bis zur vollzogenen Abgabe Verfahrens an Streitgericht	Nach Abgabe Verfahrens an Streitgericht
Kein Anwaltszwang	§ 78 I ZPO anwendbar

b. Gerichtsgebühren (Art. 25)

- Höhe der Gerichtsgebühren legt nationales Gericht fest
- Grundsatz der Kostenneutralität
- Abgestuftes Verbot der Schlechterstellung des Europäischen Mahnverfahrens ggü nationalstaatlichen Verfahren

6. Weiteres

c. Verhältnis zum nationalen Prozessrecht (Art. 26)

- Auffangtatbestand für Regelungslücken in der EuMVVO
- Soweit die EuMVVO keine abschließende Regelung enthält, finden die nationalen Regelungen zum Mahn- sowie zum Zwangsvollstreckungsverfahren (zB Rechtsbefehlssystem) entsprechend Anwendung bzw. sind durch den nationalen Gesetzgeber zu schließen
- Es gelten jeweils die **Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats**, dessen Gerichte zu **entscheiden** haben: Für den Erlass, den Einspruch, die Vollstreckbarerklärung und das Überprüfungsverfahren (Art. 20) somit das Verfahrensrecht des Ursprungsmitgliedstaats; für die vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe der Art. 22, 23 das Verfahrensrecht des Vollstreckungsmitgliedstaats

6. Weiteres

- d. Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (EuZustVO) (Art. 27)
- e. Informationen zu den Zustellungskosten und zur Vollstreckung (Art. 28)
- f. Angaben zu den zuständigen Gerichten, den Überprüfungsverfahren, den Kommunikationsmitteln und den Sprachen (Art. 29)
- g. Änderung der Anhänge (Art. 30)
- h. Ausschuss (Art. 31)
- i. Überprüfung (Art. 32)
- j. Inkrafttreten (Art. 33)

6. Weiteres

Art. 27

Artikel 27 Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 27 – Vollstreckung

Sachverhalt 1:

Um seine Forderung von 25.000 EUR einzutreiben, reichte Kläger A aus Spanien bei einem Gericht in Maribor (Slowenien) einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gegen den Beklagten B aus Slowenien ein.

Der Europäische Zahlungsbefehl ist für vollstreckbar erklärt worden. Der Antragsgegner B ist der Ansicht, dass der Zahlungsbefehl nicht in einer Weise zugestellt wurde, die den Mindeststandards der EuMVVO entspricht.

Artikel 27 – Vollstreckung

***Frage 1:** Verfügt B über Möglichkeiten, die Unregelmäßigkeit des Zahlungsbefehls geltend zu machen?*

- Ja
- Nach Artikel 26 EuMVVO gilt für verfahrensrechtliche Fragen, die die VO nicht regelt, **nationales Recht**
- Sofern ein Zahlungsbefehl nicht nach den Artikeln 13-15 EuMVVO korrekt zugestellt wurde, kann sich nicht auf die Vollstreckung nach Artikel 18 EuMVVO berufen

Artikel 27 – Vollstreckung

***Frage 2:** Welche Regelung gilt für die Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls in grenzüberschreitenden Rechtssachen?*

- Artikel 27 EuMVVO
- Ein Europäischer Zahlungsbefehl, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde und der vollstreckbar geworden ist, sollte für die Zwecke der Vollstreckung so behandelt werden, **als ob er in dem Mitgliedstaat ausgestellt worden wäre**, in dem die Vollstreckung betrieben wird
- **Gegenseitiges Vertrauen in die ordnungsgemäße Rechtspflege**, deshalb keine zusätzliche Prüfung im Vollstreckungsmitgliedstaat, ob die prozessualen Mindestvorschriften eingehalten worden sind
- Unbeschadet der VO, insb. der in Artikel 22 Absätze 1 und 2 und in Artikel 23 enthaltenen Mindestvorschriften, sollte das Verfahren der Vollstreckung des Europäischen Zahlungsbefehls nach wie vor im **nationalen Recht** geregelt bleiben

Artikel 27 – Vollstreckung

Sachverhalt 2:

Ein slowenisches Unternehmen hat einen Betrag von 22.000 Euro an ein schwedisches Unternehmen ausgegeben und einen europäischen Zahlungsbefehl (Formular A) ausgestellt, das sich der Zahlung widersetzte (Formular F). Nach dem Zivilverfahren erhob das Bezirksgericht, das den europäischen Zahlungsbefehl (Formular E) ausgestellt hat, aufgrund des Stresses und der Schwierigkeiten, die mit dem Fall verbunden waren, eine höhere Gebühr als bei einem normalen Zivilverfahren.

Artikel 27 – Vollstreckung

Ist die Entscheidung des Gerichts, A für die kombinierten Gerichtsgebühren des Europäischen Mahnverfahrens und des ordentlichen Zivilverfahrens aufgrund des Formblatts F höher anzusetzen, richtig?

- Nein
- Nach **Artikel 25(1) EuMVVO** dürfen „die Gerichtsgebühren eines Europäischen Mahnverfahrens und eines ordentlichen Zivilprozesses, der sich an die Einlegung eines Einspruchs gegen den Europäischen Zahlungsbefehl in einem Mitgliedstaat anschließt, [...] nicht höher sein als die Gerichtsgebühren eines ordentlichen Zivilprozesses ohne vorausgehendes Europäisches Mahnverfahren in diesem Mitgliedstaat.“